

Deponie Typ A, Babilon Fortsetzung Nord

Gemeinden Dietwil und Oberrüti, Kanton Aargau

- Gesuch um Teiländerung Kulturlandplan Deponiezone

Planungsbericht nach Art. 47 RPV

Öffentliche Auflage



Impressum

Standortgemeinden



Gemeinde Dietwil:

- Theo Kern Gemeindeammann
- Raphael Köpfler Gemeindeschreiber



Gemeinde Oberrüti:

- Urban Stenz Gemeindeammann
- Patrick Troxler Gemeindeschreiber

Auftraggeber

Deponie Freiamt AG
Luzernerstrasse 14
5634 Merenschwand

Kontaktpersonen:

- Dieter Greber Tel. +41 79 793 96 21
- Toni Leu Tel. +41 56 675 78 28

Planung, Koordination und Bearbeitung

ilu AG, Grisigenstrasse 6, 6048 Horw

Kontaktpersonen:

- Josef Wanner, Dipl. Kulturingenieur ETH/SIA
- Ramon Niederberger, Umweltingenieur BSc

Revisionsverzeichnis

Version	Datum	Beschreibung	bearbeitet	geprüft
1	31.07.2025	Nutzungsplanung Vorprüfung	RN	JW
1.1	22.04.2026	Nutzungsplanung Vorprüfung, bereinigt	RN	JW
1.2	31.07.2026	Nutzungsplanung, Öffentliche Auflage	RN	JW

Verzeichnisse

Inhalt

1	Planungsgegenstand und Ziele	5
1.1	Vorhaben und Ausgangslage	5
1.2	Ziele	6
2	Ausgangslage, Rahmenbedingungen	7
2.1	Ausgangslage	7
2.2	Rechtliche Rahmenbedingungen	7
3	Zentrale Sachthemen	9
3.1	Betroffene Sachthemen	9
3.2	Haushälterische Bodennutzung	10
3.3	Öffentliches Interesse	10
3.4	Landumlegungen	10
3.5	Regionalplanung	10
3.6	Koordination Nutzungsplanung	11
3.7	Tangierte Richtplaninhalte	11
3.8	Sachplan Fruchtfolgeflächen (FFF)	11
3.9	Verkehr und Erschliessung	11
3.10	Wanderwege	12
3.11	Naturschutz	13
3.12	Landschaftsschutz/ Landschaft von kantonaler Bedeutung (LkB)	15
3.13	Wildtierkorridor	16
3.14	Grundwasser	17
3.15	Oberflächengewässer	17
3.16	Archäologie/ Historische Verkehrswege	18
3.17	Weitere Umweltbereiche	18
4	Erläuterungen zu den einzelnen Planungsinhalten	19
4.1	Änderung Kulturlandpläne: Grundnutzung	19
4.2	Änderung Kulturlandpläne: Überlagernde Zonen/Festlegungen	19
4.3	Teiländerung Bau- und Nutzungsordnungen (BNO)	20
5	Interessenabwägung und Planbeständigkeit	23
5.1	Interessenabwägung	23
5.2	Planbeständigkeit	23
6	Organisation und Beteiligte	23
7	Planungsablauf, Information und Mitwirkung	24
7.1	Planungsablauf	24
7.2	Planungsstand	24
7.3	Nutzungsplanverfahren	24
7.4	Gestaltungsplanverfahren	25
7.5	Baubewilligungsverfahren	25
	Quellen und Grundlagenverzeichnis	26

Verzeichnisse

Beilagen

- B.1 UV-Fachbericht Verkehr, Lärm, Lufthygiene, Ing. Büro Sägesser, 31.07.2025
- B.2 UV-Fachbericht Boden, Terre AG, 31.07.2025
- B.3 Beschreibung des bodenkundlichen Ausgangszustandes, FFF-Kompensationsfläche, Parz. Nr. 275 in Dietwil, Terre AG, 09.07.2025
- B.4 Kurzbericht, Revitalisierung Ausserfeldbach
- B.5 Kurzbericht, Revitalisierung Gibelbach

Abbildungen

Titelbild: Fortsetzung Deponiezone (orange) Deponie Typ A,
Babilon Fortsetzung Nord

Abbildungen: ilu AG, Horw (wenn nicht separat verwiesen)

Pläne / Unterlagen

Teiländerung Kulturlandplan

Plan Nr.	Titel	Massstab	Datum
ZO-Di	Dietwil, Teiländerung Kulturlandplan Deponiezone	1:7'500	31.07.2026
	Dietwil, Teiländerung der Bau- und Nutzungsordnung (BNO)		31.07.2026
ZO-Ob	Oberrüti, Teiländerung Kulturlandplan Deponiezone	1:7'500	31.07.2026
	Oberrüti, Teiländerung der Bau- und Nutzungsordnung (BNO)		31.07.2026

Projektdossier Deponie (Vorprojekt, orientierend)

Plan Nr.	Titel	Massstab	Datum
VP-1A	Ausgangslage Situation	1:2'000	17.04.2026
VP-2A	End-Zustand	1:2'000	17.04.2026
VP-2.1A	End-Zustand Profile	1:1'000	17.04.2026
VP-3	Etappenplan	1:2'000	17.04.2026

1 Planungsgegenstand und Ziele

1.1 Vorhaben und Ausgangslage

Deponie Typ A Die Deponie Freiamt AG beabsichtigt, die Deponie Typ A «Babilon Fortsetzung Nord» als Weiterführung der bestehenden und rechtskräftig ausgeschiedenen Deponiezone «Babilon» [1] am Standort Dietwil/Oberrüti zu realisieren. Das Projektgebiet «Babilon Fortsetzung Nord» grenzt unmittelbar nördlich an die bestehende Deponie an und liegt auf dem Gebiet der Gemeinden Dietwil und Oberrüti (vgl. Abb. 1).

Gemäss der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen VVEA handelt es sich bei einer Deponie Typ A um eine Anlage zur Ablagerung von unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial. Dieses umfasst nicht verwertbares, natürliches Erdmaterial, Lockergestein sowie gebrochenes Felsmaterial.

Vorhaben und Standort Der Standort «Babilon Fortsetzung Nord» wurde mit Beschluss des Grossen Rates des Kantons Aargau vom 26.08.2025 im kantonalen Richtplan festgesetzt [2], [3]. Mit den vorliegenden Unterlagen wird im Rahmen der Nutzungsplanung die Ausscheidung einer Deponiezone beantragt. In der Gemeinde Dietwil soll die Deponiezone um 5.38 ha erweitert werden. In der Gemeinde Oberrüti soll eine Deponiezone von 10.26 ha festgelegt werden. In beiden Gemeinden handelt es sich um eine projektbezogene Teilrevision des Kulturlandplanes.

Aufgrund des geplanten Ablagerungsvolumens unterliegt das Vorhaben der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), gemäss Anhang zur Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV).

Das Projekt sieht vor, ab dem Jahr 2028 über einen Zeitraum von acht Jahren etappenweise rund 1.40 Mio. m³ (fest) unverschmutztes Aushubmaterial einzubauen. Die einzelnen Etappen werden laufend rekultiviert und der ursprünglichen Nutzung wieder zugeführt.

Die Gestaltung des Projekts orientiert sich an den landschaftlichen Gegebenheiten und integriert sich in die Umgebung. Mit der Endgestaltung sollen Lebensräume aufgewertet und rund 15% der Fläche als ökologische Ausgleichsflächen ausgewiesen werden.

Der vorliegende Planungsbericht gilt für beide Gemeinden. Dazu gehören die Teiländerungen Kulturlandplan der Gemeinden Dietwil und Oberrüti mit dem jeweiligen Kulturlandplan und der entsprechenden Bau- und Nutzungsordnung (BNO). Weiter liegt orientierend das Projektdossier der Deponie mit der Umweltverträglichkeits-Voruntersuchung, Fachberichten und Planbeilagen auf.

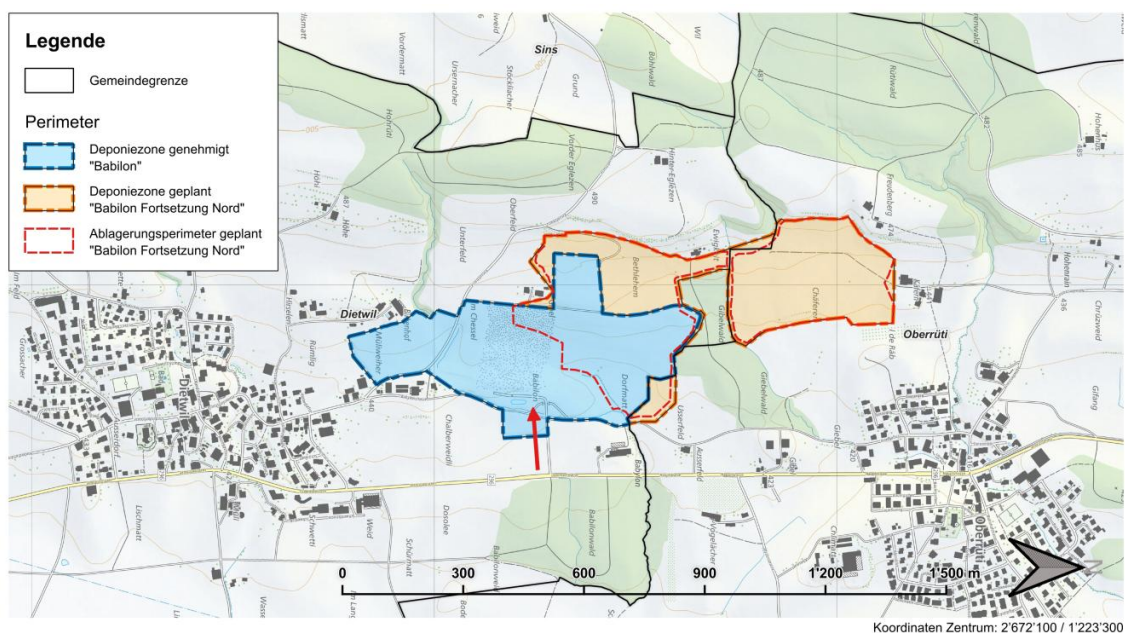


Abb. 1 Lage der rechtskräftigen Deponiezone «Babilon» (blau) mit der geplanten Deponiezone «Babilon Fortsetzung Nord» (orange), dem geplanten Ablagerungsperimeter (rot) und der bestehenden Erschliessung (roter Pfeil).

1.2 Ziele

Mit dem Vorhaben «Babilon Fortsetzung Nord» sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Sicherstellung des kurz- und mittelfristigen Bedarfs an Deponieraum für unverschmutztes Aus-hubmaterial im Oberen Freiamt.
- Optimale Nutzung des bereits etablierten Standorts im Sinne einer haushälterischen Bodennut-zung.
- Umweltauswirkungen durch Reduktion von Transportdistanzen und Verkehr minimieren.
- Rücksichtnahme auf den typischen Landschaftscharakter durch eine landschaftsverträgliche Ge-staltung.
- Nutzung von Potenzialen zur Verbesserung naturnaher Lebensräume, der landwirtschaftlichen Nutzung sowie der Erholungsfunktion (Wanderwege).
- Erhalt von Fruchtfolgeflächen durch gezielte Rekultivierungsmassnahmen.

2 Ausgangslage, Rahmenbedingungen

2.1 Ausgangslage

Der weiterführende Projektperimeter befindet sich heute vollständig innerhalb der Landwirtschaftszone. Die beantragte Deponiezone «Babilon Fortsetzung Nord» liegt auf dem Gebiet der Gemeinden Dietwil und Oberrüti. Insgesamt sind 14 Parzellen von der geplanten Deponiezone betroffen.

Bei den meisten Bautätigkeiten – sei es im Wohnungsbau, bei öffentlichen Bauten oder beim Bau von Kantonsstrassen – fällt unverschmutztes Aushubmaterial an, das weder als Rohstoff noch als Baumaterial verwertet werden kann und daher einer geordneten Entsorgung zugeführt werden muss.

Zur Minimierung der Transportdistanzen und der damit verbundenen Emissionen gilt der Grundsatz, regional anfallendes Material auch regional zu verwerten bzw. zu entsorgen. Vorrang hat dabei die Verwertung des Aushubmaterials in bestehenden Materialabbaustellen. In der Region Oberes Freiamt fehlen jedoch geeignete Kiesabbaustellen, was zu einem regionalen Entsorgungseingpass führt. Um diesem entgegenzuwirken, werden mittels Aushubdeponien zusätzliche Ablagerungskapazitäten geschaffen. Deponien des Typs A¹ (Aushubdeponien) dürfen jedoch nur mit einem nachgewiesenen Bedarf und abgestimmt auf die jeweilige Region realisiert werden.

Gemäss der jährlichen Erhebung des Kantons Aargau [4] zeichnet sich nach Abschluss der bestehenden Deponie «Babilon» in Dietwil im Jahr 2027 ein Mangel an regional verfügbaren Ablagerungsvolumen ab [5]. Im Rahmen der Festsetzung im kantonalen Richtplan wurde eine regionale Standortevaluation gemäss kantonalen Vorgaben durchgeführt [6], [7]. Im Ergebnis resultiert die geplante Weiterführung der Deponie Babilon als geeigneter Standort.

2.2 Rechtliche Rahmenbedingungen

Stufe Bund

Die Bewilligung zur Errichtung einer Deponie wird nur erteilt, wenn deren Notwendigkeit beziehungsweise der Bedarf an Deponievolumen nachgewiesen ist (Art. 30e USG², Art. 39 VVEA). Die gegenüber dem Richtplanverfahren aktualisierte Bedarfsanalyse kann diesen Nachweis klar erbringen. Es wird auf den detaillierten Bedarfsnachweis im Kap. 3.6 der UV-Voruntersuchung verwiesen.

Standorte für Deponien müssen gemäss der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) bestimmte Anforderungen erfüllen. Die relevanten Kriterien in Bezug auf Gewässerschutz, Naturgefahren und geologische Eignung sind erfüllt oder können erfüllt werden. Der entsprechende Nachweis ist im Kapitel 3.4 der UV-Voruntersuchung enthalten.

Die Anforderungen des Sachplans Fruchtfolgeflächen (FFF) werden durch eine externe Kompensation erfüllt. Dadurch kann das geplante Defizit an FFF vollständig ausgeglichen werden, womit die einschlägigen bundesrechtlichen Vorgaben eingehalten sind.

Stufe Kanton (Richtplan)

Im Rahmen des Richtplanverfahrens kam der Regierungsrat zum Schluss, dass die Festsetzung des Deponiestandorts «Babilon Fortsetzung Nord» aus kantonalen Sicht räumlich abgestimmt und insgesamt zweckmässig ist [8]. Die vom Kanton formulierten Hinweise zur Umsetzung relevanter Anforderungen werden in der nachfolgenden Planung berücksichtigt. Der Grosse Rat hat am 26. August 2025 dem Antrag zur Festsetzung der Deponie des Typs A «Babilon Fortsetzung Nord» zugestimmt [3]. Das Vorhaben ist damit richtplankonform und erfüllt die rechtlichen Vorgaben auf kantonalen Ebene.

Stufe Gemeinde (Nutzungsplanung)

Die laufenden beziehungsweise abgeschlossenen Nutzungsplanrevisionen der Gemeinden Dietwil und Oberrüti enthalten bislang nur in Dietwil Aussagen zum Planungsinhalt «Deponie». Mit der geplanten projektbezogenen Teiländerung des Kulturlandplans wird in der Gemeinde Dietwil eine Anpassung der

¹ Gemäss Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

² Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG)

bestehenden Deponiezone vorgenommen. In der Gemeinde Oberrüti wird im Rahmen ihrer Teiländerung eine neue Deponiezone ausgeschieden.

Die entsprechenden Zonenvorschriften werden in Kapitel 4.3 durch Artikel in den Bau- und Nutzungsordnungen (BNO) der Gemeinde Dietwil angepasst und in der Gemeinde Oberrüti neu aufgenommen. Weitere zentrale Sachthemen sind in den folgenden Kapiteln dargestellt.

Fazit

Die beantragte Deponiezone «Babilon Fortsetzung Nord» erfüllt die notwendigen sachlichen und rechtlichen Voraussetzungen. Eine projektbezogene Teiländerung der Kulturlandpläne der Gemeinden Dietwil und Oberrüti ist gesetzeskonform und zweckmässig.

3 Zentrale Sachthemen

3.1 Betroffene Sachthemen

Von der beantragten Deponiezone sind die Sachthemen gemäss Tab. 1 betroffen.

Tab. 1 Betroffene Sachthemen

Sachthema	relevant	Nicht relevant	Kapitel	Kapitel UV-VU
Haushälterische Bodennutzung	X		3.2	/
Öffentliches Interesse	X		3.3	/
Landumlegungen	X		3.4	/
Regionalplanung	X		3.5	/
Koordination Nutzungsplanung	X		3.6	/
Tangierte Richtplaninhalte	X		3.7	/
Sachplan Fruchtfolgeflächen (FFF)	X		3.8	/
Verkehr und Erschliessung	X		3.9	3.5
Wanderwege	X		3.10	3.6
Abfälle	X		3.17	5.1
Abwasser und Entwässerung	X		3.17	5.2
Altlasten und belastete Standorte	X			5.3
Boden	X		3.17	5.4
Energie	X		3.17	5.5
Erschütterungen		X	/	5.6
Grundwasser		X	3.14	5.7
Kulturgüter		X	3.16	5.8
Landschaft und Natur	X		3.11/3.12	5.9
Landwirtschaft	X		3.17	5.10
Lärm	X		3.17	5.11/5.12
Luftreinhaltung	X		3.17	5.13
Nichtionisierende Strahlung (NIS)		X	/	5.14
Oberflächengewässer / Fischerei	X		3.15	5.15
Unfälle, Betriebsstörungen	X		3.17	5.16
Wald		X	3.17	5.17
Wildtiere / Jagd	X		3.13	5.18

3.2 Haushälterische Bodennutzung

Das Deponieprojekt wurde hinsichtlich der Effizienz der Bodennutzung (BNE: abgelagerte Kubatur pro beanspruchte Fläche) soweit optimiert, wie es die Anforderungen an eine fachgerechte Landschaftsgestaltung, die Berücksichtigung der Fruchtfolgeflächen (Hangneigung) sowie die zweckmässige Ausgestaltung ökologischer Ausgleichsflächen (bewirtschaftbare Böschungsneigungen) zulassen.

Auf dem Gemeindegebiet von Dietwil wird ein Teil der bestehenden Deponie überlagert, wodurch sich die zusätzliche Flächenbeanspruchung weiter reduzieren lässt. Auch für die Erschliessung sind keine zusätzlichen Flächen oder Eingriffe erforderlich. Die bestehende Erschliessung im Rahmen der Deponie «Babilon» bleibt bestehen und wird weiter genutzt.

Damit trägt das Projekt den Grundsätzen der haushälterischen Bodennutzung in angemessener Weise Rechnung und rechtfertigt den temporären Eingriff in die Landschaft.

3.3 Öffentliches Interesse

Mit dem ausgewiesenen Bedarf an Deponievolumen (vgl. UV-Voruntersuchung, Kap. 3.6 «Bedarfsnachweis») wird für die Region die Entsorgungssicherheit bezüglich unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial erhöht. Es entspricht einem öffentlichen Interesse diese regionale Entsorgungssicherheit zu gewährleisten und damit die Transportdistanzen insgesamt zu minimieren.

3.4 Landumlegungen

Im Projektperimeter entstehen durch die geplante Sekundärlandschaft (vgl. Planbeilage VP-2) neue räumliche Verhältnisse. Die bestehenden Parzellengrenzen und Bewirtschaftungseinheiten verlieren dadurch teilweise ihre bisherige Zweckmässigkeit. In Zusammenarbeit mit den betroffenen Grundeigentümern wird ein Konzept für eine Landumlegung erarbeitet, das die landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsverhältnisse vereinfacht und zusammenfasst.

Die definitive Parzellierung erfolgt in Absprache mit den Grundeigentümern spätestens nach Abschluss des Deponiebetriebs. Die geplante Landumlegung ist privatrechtlicher Natur und nicht Bestandteil der öffentlich-rechtlichen Verfahren.

3.5 Regionalplanung

Der Regionalplanungsverband Oberes Freiamt war im Richtplanverfahren involviert und anerkennt den Bedarfsnachweis und die gute Standorteignung des Deponieprojekts. In der Mitwirkung zur Anpassung des kantonalen Richtplans zur Festsetzung der Deponie «Babilon Fortsetzung Nord» [9] gab der Regionalplanungsverband folgende Stellungnahmen ab:

«Der Regionalplanungsverband Oberes Freiamt unterstützt in seiner Stellungnahme vom 16. Januar 2024 die Erweiterung der Deponie "Babilon" und damit die Anträge der beiden Gemeinden Dietwil und Oberrüti zur Festsetzung der Deponie Typ A "Babilon, Fortsetzung Nord" im kantonalen Richtplan. Zwar könne die geplante Deponie "Höll" in Boswil/Kallern den regionalen Bedarf im nördlichen Freiamt abdecken, jedoch würden dem Oberen Freiamt ab 2027 die notwendige Ablagerungsvolumen für unverschmutzten Aushub fehlen. Da sich die Deponie "Babilon" als Nachfolgedeponie der Deponie "Weid-Bannacker" in Beinwil (Freiamt) in der Region bewährt habe, wird die Erweiterung unterstützt. Aus regionaler Sicht sei die Lage der Deponie am richtigen Ort, da sie auch kurze Wege aus dem Oberen Freiamt anbieten könne.»

Mit dem Schreiben vom 14. Oktober 2025 [10] unterstützt der Regionalplanungsverband Oberes Freiamt, gestützt auf das Regionale Raumkonzept 2040 (RRK 2040) und das Landschaftsentwicklungsprogramm (LEP), auch die Teiländerung der Kulturlandpläne der Gemeinden Dietwil und Oberrüti. Die Vorlage gilt damit auf Stufe Nutzungsplanung als regional abgestimmt.

3.6 Koordination Nutzungsplanung

Der vorliegende Planungsbericht koordiniert die Nutzungsplanung der beiden betroffenen Gemeinden Dietwil und Oberrüti im Hinblick auf die Ausscheidung der Deponiezone. Für die projektbezogene Teileränderung der Kulturlandpläne wurde keine kommunale Koordinationsstelle bestimmt.

3.7 Tangierte Richtplaninhalte

Fruchtfolgef lächen	Das Projekt beansprucht temporär Fruchtfolgef lächen (FFF). Durch eine fachgerechte Rekultivierung im Rahmen einer zweckmässig gestalteten Sekundärlandschaft können im Endzustand innerhalb der Deponiezone jedoch nicht alle Fruchtfolgef lächen wiederhergestellt werden. Es verbleibt eine negative Bilanz von rund 1.2 Hektaren. Diese Fläche wird innerhalb der Gemeinde Dietwil extern kompensiert.
Wildtierkorridor	Der Projektperimeter tangiert einen Wildtierkorridor von nationaler Bedeutung [2]. Durch die gezielte Lage ökologischer Elemente sowie die Offenlegung und Revitalisierung von Gewässern kann im Endzustand eine ökologische Aufwertung gegenüber der heutigen Situation erreicht werden.
Landschaft von kantonaler Bedeutung	Im Westen grenzt der Projektperimeter an eine Landschaft von kantonaler Bedeutung (LKB) [2]. Die sorgfältige Einpassung der Endgestaltung in die bestehende Landschaft sowie die Verbesserung der ökologischen Qualität rechtfertigen den Eingriff in diesen Bereich (s. Kap. 3.12).

3.8 Sachplan Fruchtfolgef lächen (FFF)

Die Sicherung eines Mindestumfangs an Fruchtfolgef lächen ist bundesrechtlich im Sachplan Fruchtfolgef lächen verankert. Die Kantone sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass dieser Mindestumfang jederzeit gewährleistet ist.

Im Rahmen des Projekts werden temporär Fruchtfolgef lächen beansprucht. Die FFF-Bilanz fällt leicht negativ aus, die verbleibende Differenz wird extern kompensiert.

Die Kompensation erfolgt auf Parzelle Nr. 275 in der Gemeinde Dietwil. Diese Fläche ist im «Verzeichnis Aufwertung FFF» (VAFFF) im AGIS erfasst. Der Eigentümer hat der vorgesehenen Bodenaufwertung zugestimmt. Eine bodenkundliche Untersuchung durch die Terre AG [B.3] zeigt, dass auf der genannten Parzelle rund 1.4 ha Fruchtfolgef lächen geschaffen werden können. Damit steht ausreichend Kompensationsfläche zur Verfügung, um den externen Bedarf vollständig zu decken.

Die Vorgaben des Sachplans Fruchtfolgef lächen sind somit erfüllt.

3.9 Verkehr und Erschliessung

Die Erschliessung der Deponie erfolgt wie bisher über die Luzernerstrasse K125 und die Gemeindestrasse auf Parzelle Nr. 268. Diese Zufahrt führt direkt in den Ablagerungsperimeter, verläuft über die bestehende, rechtskräftig ausgeschiedene Deponiezone «Babilon» und tangiert weder Wohn- noch Baugebiete (vgl. Abb. 2). Der Rad- und Schulweg wird durch die bestehende Überführung gesichert überquert. Ein Radwaschbecken bei der Deponieausfahrt verhindert, dass es zu Verunreinigungen auf der Gemeindestrasse oder der Kantonsstrasse kommt.

Die verkehrstechnischen Grundlagen gemäss UV-Fachbericht Verkehr, Lärm, Lufthygiene [B.1] zeigen, dass durch das Projekt mit einem Verkehrsaufkommen von rund 121 Lastwagenfahrten pro Betriebstag (DWV) beziehungsweise einem durchschnittlichen täglichen Verkehr (DTV) von etwa 80 Lastwagenfahrten zu rechnen ist. Bezogen auf die Gesamtzahl der Motorfahrzeuge (DWV) beträgt die Verkehrszunahme weniger als zwei Prozent. Auf dieser Grundlage kann festgehalten werden, dass das Deponieprojekt «Babilon Fortsetzung Nord» keinen relevanten Einfluss auf die Verkehrskapazitäten in der Region haben wird. Dies umso mehr als die rechnerische Verkehrszunahme gem. Gutachten VLL [B.1] faktisch einem Verkehrsanteil entspricht, da der bisherige Betrieb im gleichen Ausmass weitergeführt werden soll.

Die geplante Erweiterung hat, wie bereits der bestehende Betrieb, keinen wesentlichen Einfluss auf die Verkehrskapazität oder die Verkehrssicherheit im Raum Oberrüti und Dietwil.

Wie bisher stammt der der Aushub mehrheitlich aus dem umgebenden Wirtschaftsraum. Würde der Standort nicht weitergeführt, müsste das Material in ausserregionale Deponien transportiert werden. Dies würde im Durchschnitt zu längeren Transportdistanzen und entsprechend höheren Umweltbelastungen führen.

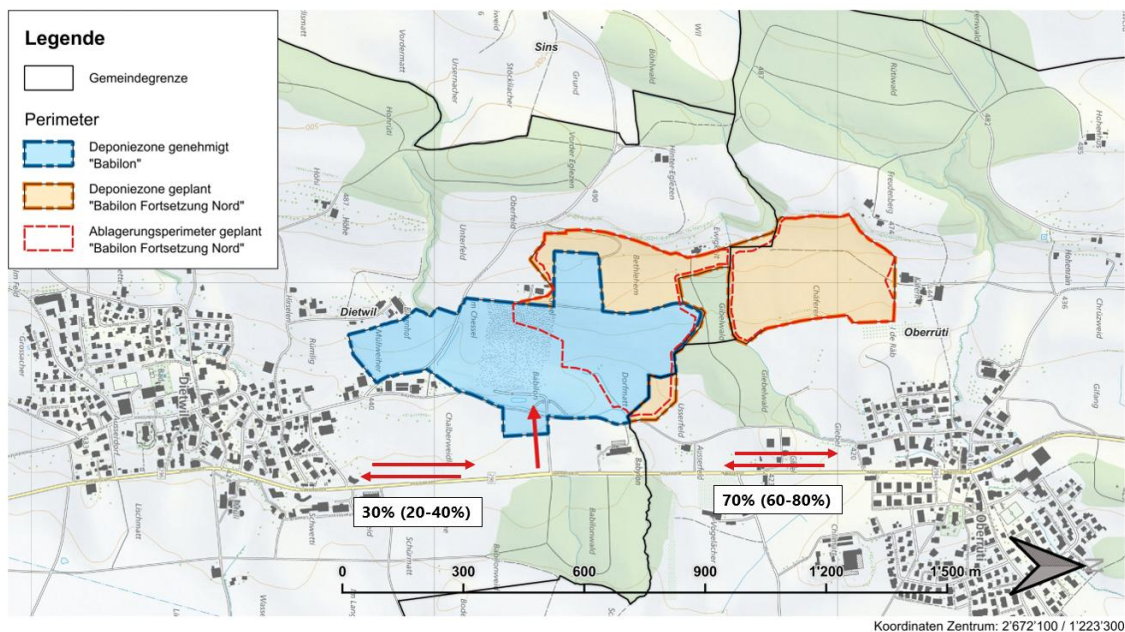


Abb. 2 Lage und Erschliessung der Deponiezone mit der prognostizierten Transportaufteilung.

3.10 Wanderwege

Die Wanderroute Inwil – Sins (Route 230) und Eschenbach – Sins (Route 232) verlaufen aktuell auf dem Gibelweg, Gibelstrasse Richtung Gibelwald. Das Bauvorhaben hat Einfluss auf diese Wanderrouen. Da gem. Art. 6 Abs. 1 FGW³ Wanderwege jederzeit frei und möglichst gefahrlos begangen werden können, muss der Wanderweg während der Betriebsphase der Deponie umgeleitet werden. Bezogen auf Art. 3 FGW scheint eine mögliche Umleitung via Hof Käfern und Freudenberg denkbar (vgl. Abb. 3), da die Route so auf Teilen des historischen Verkehrswegs (IVS Nr. AG 1927) verläuft, gute Aussicht auf das Reusstal bietet und die Umleitung mehrheitlich auf unbefestigten Wegen liegt. Dies wurde bereits mit Herrn Horst Sager, Verein Aargauer Wanderwege telefonisch besprochen und als sinnvoll erachtet.

Die konkrete Umleitung einschliesslich der erforderlichen Durchgangsrechte und der Signalisation werden vor Inbetriebnahme der Deponie sichergestellt und mit den Aargauer Wanderwegen abgestimmt. Nach Abschluss der Deponie werden die Wanderrouen an der ursprünglichen Lage oder mit einem gleichwertigen Ersatz wieder hergestellt und signalisiert. Die Wege werden mit einer geeigneten Oberfläche (Kies oder Mergel) ausgeführt.

³ Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (FGW), SR 704.

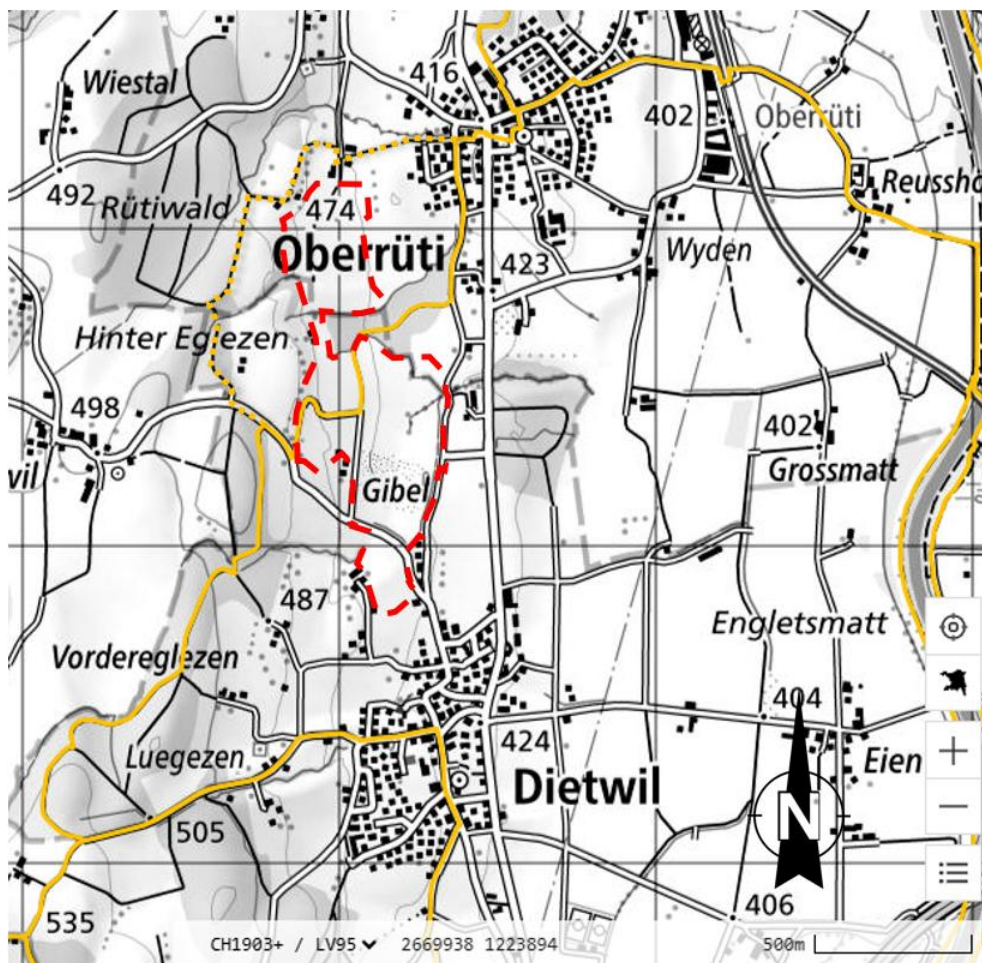


Abb. 3 Bestehender Wanderweg (orange) mit möglicher Umleitung (orange gepunktet) und Deponiezone (rot).

3.11 Naturschutz

Der grösste Teil des geplanten neuen Projektperimeters besteht aus artenarmen, intensiv genutzten Fettwiesen und ist aus ökologischer Sicht wenig interessant. Innerhalb des Ablagerungsperimeters befinden sich einzelne ökologisch wertvolle Strukturen wie Hecken, Ufervegetation und Einzelbäume. Diese schützenswerten Lebensräume mit einer Gesamtfläche von 13 Aren sind im Rahmen der Endgestaltung wiederherzustellen oder angemessen zu ersetzen.

Ebenfalls zu ersetzen sind alle bewilligten naturnahen Flächen des bewilligten Deponieperimeters Babylon Dietwil im Bereich der Überlagerung. Diese umfassen 82 Aren.

Tab. 2 Bilanz ökologischer Ausgleich/Kompensation und ökologischer Ersatz

Perimeter	Flächen [m ²]
Bezugsflächen	
Ablagerungsperimeter Total	222'600
Ablagerungsperim. abzüglich Babilon bewilligt/überlagert (100 %)	161'700
ökologischer Ausgleich / Ersatz (zu erstellen)	
a) ökol. Ausgleich 15% (von den 16.2 ha)	24'300
b) Kompensation Babilon bewilligt (wird überlagert)	8'200
c) ökologischer Ersatz im neuen Perimeter	1'300
Total ökologischer Ausgleich und Ersatz (Soll)	33'800
Total naturnahe Flächen geplant (Stand Vorprojekt)	34'750

Ökologischer Ausgleich

Der ökologische Ausgleich entspricht den gesetzlich geforderten 15 % der durch das Bauvorhaben neu beanspruchten Fläche gemäss § 40a BauG (vgl. Plan VP-2 und Tab. 2). Durch die Um- und Offenlegung des Gibelbachs, die Umlegung des Ausserfeldbachs sowie die neue Gewässerlandschaft entstehen wertvolle neue Flächen.

Die Massnahmen umfassen:

- die Um- und Offenlegung des Gibelbachs und die Umlegung des Ausserfeldbachs mit ökologischen Kleinstrukturen
- angrenzende Böschungen mit extensiv genutzten Wiesen, Hecken, Feldgehölzen und Krautsäumen
- ein neu geschaffene Gewässerlandschaft mit Weiher und Feuchtwiesen

Die Ausgleichsmassnahmen werden frühzeitig innerhalb der Deponieetappen umgesetzt, um eine rasche ökologische Aufwertung zu erzielen. Angestrebt wird eine hochwertige Umsetzung mit Qualitätsstufe II (QII) für Magerwiesen, Hecken sowie Feld- und Ufergehölze. Zielzustand und Qualitätsanforderungen werden im Bau- und Wasserbauprojekt konkretisiert. Die langfristige Sicherung der Ausgleichsfläche erfolgt über eine spätere Zonierung gemäss § 26a BNO (Dietwil) bzw. § 13a BNO (Oberrüti) mit dem Ziel, sie in eine Schutzzone zu überführen.

Ökologische Ersatzmassnahmen

Die heute bestehenden, ökologisch wertvollen Naturflächen werden basierend auf Art. 18 Abs. 1^{ter} Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966 SR 451 so früh wie möglich, aber spätestens im Endzustand ersetzt. Die betroffenen Flächen liegen im Überlagerungsbereich Babilon bewilligt (8'200 m², noch nicht realisiert) und im neuen Perimeter (1'300 m², vgl. Tab. 2). Die Zusammenstellung der Flächen sind der UV-VU dem Kapitel 5.9.2 «Natur» zu entnehmen. Der geplante Inhalt der ökologischen Ersatzmassnahmen ist im Plan VP-2 Endsituation dargestellt.

Die Standorte der ökologischen Ersatzmassnahmen befinden sich in folgenden Bereichen:

- Extensive Böschung im Bereich Chäferen:
 - Ersatz und Erweiterung der bestehenden Hochhecke
 - Flächengleicher Ersatz sämtlicher geschützter Hecken gemäss gesetzlichen Vorgaben
- Entlang der revitalisierten Gewässer:
 - Ersatz der bestehenden Ufervegetation und der Weiher
 - Wiederherstellung und Erweiterung der Uferstrukturen zur ökologischen Aufwertung

Die betroffenen schützenswerten Lebensräume und Strukturen sind soweit möglich vorab, spätestens jedoch innerhalb der jeweiligen Deponieetappen zu ersetzen. Die Massnahmen des ökologischen Ausgleichs und des ökologischen Ersatzes sind zeitlich mit dem Deponiefortschritt zu koordinieren und möglichst frühzeitig umzusetzen, damit eine rasche ökologische Aufwertung gewährleistet ist. Die langfristige Sicherung der ökologischen Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen ist im nachfolgenden Verfahren nachzuweisen.

3.12 Landschaftsschutz/ Landschaft von kantonomer Bedeutung (LkB)

Der Projektperimeter befindet sich in einer offenen Agrarlandschaft mit intensiver Nutzung. Im Westen berührt das Vorhaben den Landschaftsraum «Chäferen», eine Landschaft von kantonaler Bedeutung (LkB) mit hohem Freihaltewert und Weitblick, jedoch ohne ausgeprägte landschaftsprägende Elemente im betroffenen Bereich. Der obere Teil der markanten Böschung mit der Hecke wird nicht tangiert. Die typischen Drumlins dieser glazial geprägten Region liegen ausserhalb der LkB und ausserhalb der geplanten Deponieerweiterung.

Landschaften von kantonaler Bedeutung (LkB) sind grundsätzlich zu erhalten und möglichst zu schonen. Neue Nutzungen durch Bauten und Anlagen, die den Schutzziele widersprechen, sind in der Regel nur zulässig, wenn sie einem überwiegenden öffentlichen Interesse dienen und ihre Nachhaltigkeit nachgewiesen ist (Richtplankapitel L 2.3, Planungsgrundsatz B).

Das vorliegende Projekt basiert einerseits auf einer regionalen Standortanalyse und andererseits ging es als bevorzugte Lösung von drei standortbezogenen Varianten hervor. Zusätzlich benötigtes Deponievolumen liegt bei nachgewiesenem Bedarf im öffentlichen Interesse.

Die LkB wird durch das Deponievorhaben nur randlich betroffen (ca. 12 % des Projektperimeters gemäss Stufe Vorprojekt). Das potenzielle Ablagerungsvolumen am beantragten Standort würde mit der vollständigen Ausklammerung der LkB erheblich reduziert (*siehe Anhang 6, UV-VU*) «Variante ohne Beanspruchung LkB». Infolgedessen wäre die Deponie rascher verfüllt. Dies würde dazu führen, dass bereits in wenigen Jahren neue regionale Deponiestandorte gesucht und zur Aufnahme in den Richtplan beantragt werden müssten. Diese neuen Deponiestandorte werden sich wiederum auf die Primärlandschaft auswirken und diese je nach geografischer Lage und Gestaltung des Deponiekörpers entsprechend negativ beeinträchtigen.

Während des rund achtjährigen Deponiebetriebs kommt es zu temporären Eingriffen in das Landschaftsbild. Diese werden durch eine etappierte Ablagerung, laufende Rekultivierung sowie gestalterische Massnahmen wie frühzeitige Realisierung von naturnahen Flächen gezielt reduziert. Nicht beanspruchte Flächen bleiben weiterhin landwirtschaftlich nutzbar.

Im Endzustand ist eine deutliche ökologische und visuelle Aufwertung vorgesehen. Neue Ausgleichsflächen, modelliertes Gelände und revitalisierte Gewässer schaffen naturnahe Strukturen und Lebensräume. Die geplante Gestaltung mit Terrassen und linearen Landschaftselementen fügt sich harmonisch in die glazial geprägte Topografie ein. Insgesamt wird das Vorhaben als landschaftsverträglich beurteilt.

Die Ziele des kommunalen Landschaftsschutzes und insbesondere diejenigen der Landschaft von kantonaler Bedeutung (LkB) können trotz des temporär massiven Eingriffs langfristig und nachhaltig gesichert werden.

Gemäss Bau- und Nutzungsordnung (BNO) der Gemeinden Dietwil und Oberrüti dient die überlagernde Landschaftsschutzzone dem Erhalt des Landschaftsbildes. Neben der Landschaft von kant. Bedeutung (Gemeinde Oberrüti) werden weitere kleinere randliche Flächen (Gemeinde Dietwil) randlich tangiert. Dafür ist in der BNO eine entsprechende Ausnahmeregelung erforderlich (s. Kap. 4).

3.13 Wildtierkorridor

Das Projektgebiet umfasst die Jagdreviere Dietwil (Nr. 143) und Oberrüti (Nr. 145) und liegt innerhalb des überregional bedeutenden Wildtierkorridors AG-28 (vgl. Abb. 4). Dieser verbindet kantonsübergreifend Lebensräume über die Reuss hinweg, ist jedoch bereits heute durch Barrieren wie die Kantonsstrasse und eine strukturarme Agrarlandschaft beeinträchtigt. Der Gibelwald stellt dabei ein zentrales Vernetzungselement dar und bleibt erhalten. Das Variantenstudium hat gezeigt, dass die geplante Deponie keine Waldflächen beanspruchen und den Korridor nicht weiter beeinträchtigen darf. Die bestehende Deponie «Babilon» hatte bisher keine negativen Auswirkungen auf die Wildtierbewegung.

Während der rund achtjährigen Betriebsphase kann es tagsüber punktuell zu Beunruhigungen kommen. Da die meisten Zielarten (z. B. Reh, Fuchs, Dachs, Wildschwein) dämmerungs- und nachtaktiv sind, bleibt ihnen eine ungestörte Nutzung des Areals ausserhalb der Betriebszeiten möglich. Es werden keine Zäune errichtet, sodass keine Barrierewirkung entsteht. Allfällige Begrenzungen erfolgen mit durchlässigen Strukturelementen wie Walldepots.

Im Endzustand tragen die revitalisierten und umgelegten Gewässer (Ausserfeldbach und Gibelbach) zusammen mit den neuen Böschungen und ökologischen Flächen zur qualitativen Aufwertung des Wildtierkorridors bei. Sie bilden wichtige Trittsteine für wandernde Arten und fördern die Durchgängigkeit in einem bereits beeinträchtigten Landschaftsraum.

Die geplanten Massnahmen, insbesondere der Verzicht auf Wildwechselhinderungen sowie die gezielte Strukturaufwertung, gewährleisten eine hohe Umweltverträglichkeit.

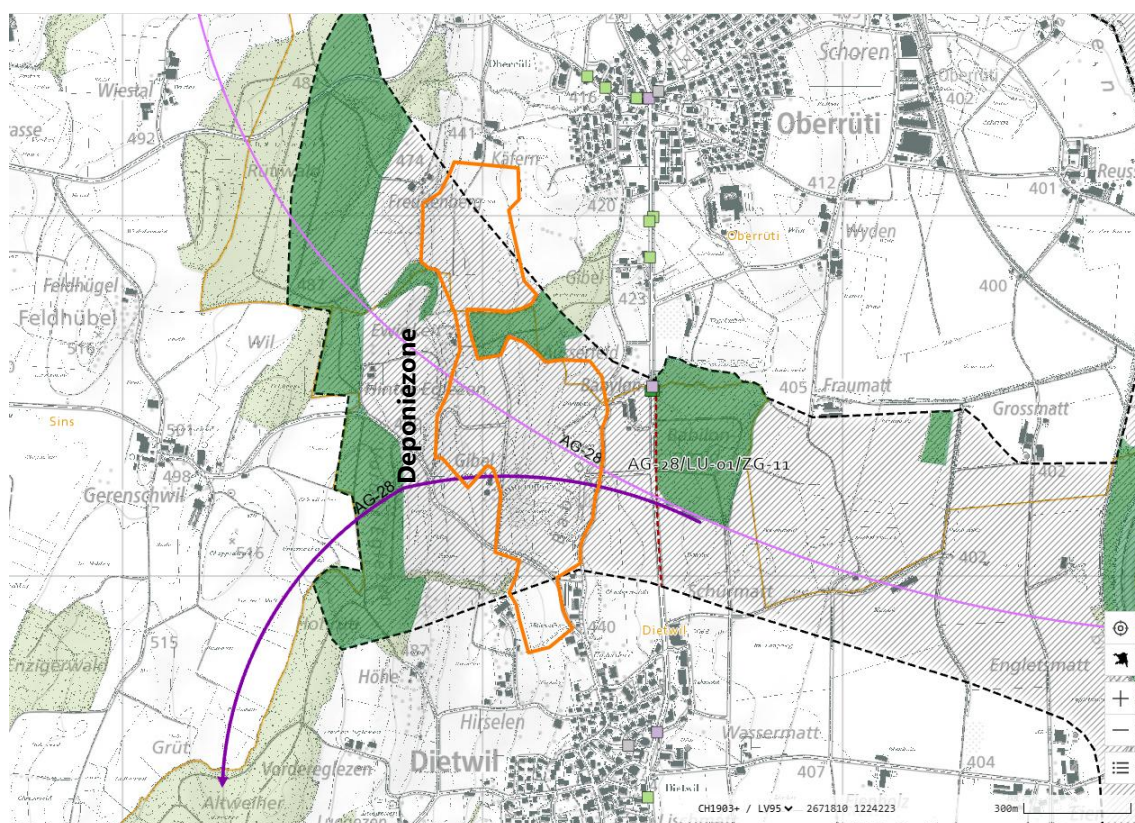


Abb. 4 Übersicht Wildtierkorridor (graue Schraffur) mit Deponiezone genehmigt + beantragt (orange), (AGIS, 2025).

3.14 Grundwasser

Die geplante Deponie liegt überwiegend im Gewässerschutzbereich üB und teilweise im Gewässerschutzbereich Au (gemäss Anhang 4 GSchV). Grundwasserschutzzonen oder Schutzareale sind nicht betroffen. Innerhalb des Projektperimeters befindet sich im Bereich Bethlehem auf Parzelle Nr. 249 der Gemeinde Dietwil die private Quelle Nr. 025.611 ohne Schutzzonenpflicht. Diese soll erhalten und am Rand der Deponiezone neu gefasst werden. Zusätzlich befinden sich gemäss kantonaler Grundwasserkarte in unmittelbarer Nähe des Vorhabens die privaten Quellen Nr. 025.601 auf Parzelle Nr. 245 in Dietwil sowie Nr. 025.624 auf Parzelle Nr. 244 in Oberrüti. Gemäss dem GIS-Datensatz «Quellen aus Mühlberg-Atlas (1901)» sind zudem innerhalb des geplanten Deponieerweiterungsperimeters weitere gefasste und ungefasste Quellen nicht auszuschliessen.

Bei den betroffenen Quellen handelt es sich um private Quellen ohne Schutzzonenpflicht. Unabhängig davon sind die allgemeinen Gewässerschutzzvorschriften einzuhalten. Insbesondere darf die Quelle Nr. 025.611 auf Parzelle Nr. 249 in Dietwil durch Bau und Betrieb der Deponie nicht negativ beeinflusst werden.

Da der nördlichste Teil der geplanten Deponieerweiterung im Gewässerschutzbereich Au liegt, ist gemäss Art. 41 VVEA eine Überwachung des Grundwassers erforderlich. Hinsichtlich der UVP-Hauptuntersuchung wird deshalb ein Überwachungskonzept erarbeitet. Zudem werden geeignete Massnahmen zum Schutz bestehender Quelfassungen definiert.

In der Deponie «Babilon Fortsetzung Nord» wird ausschliesslich unverschmutztes Ausbruch- und Aushubmaterial vom Typ A gemäss Anhang 5 VVEA abgelagert. Die Anforderungen an den Standort gemäss Anhang 2 Ziffer 1.1. VVEA können erfüllt werden.

3.15 Oberflächengewässer

Im Projektperimeter verlaufen mehrere Fliessgewässer: der Gibelbach, der Ausserfeldbach, der Ewigkeitbach sowie der Knodenbach. Letzterer wurde bereits im Rahmen der bestehenden Deponie «Babilon» revitalisiert und wird durch das Vorhaben nicht tangiert.

Der Gibelbach ist derzeit auf rund 160 m eingedolt. Offizielle Gewässerräume wurden für die betroffenen Gewässer bisher nicht ausgeschieden.

Zur Einhaltung der Gewässerschutzzvorschriften und der Bauabstände gemäss § 127 BauG ist für den nachfolgenden Gestaltungsplan entlang der um- bzw. offenzulegenden Gewässer ein Freihaltebereich Bachumlegung von mindestens 13 m Breite vorzusehen. Soweit erforderlich sind im Gestaltungsplan zusätzlich Freihaltebereiche Gewässerraum festzulegen, in denen die geltenden Anforderungen an den Gewässerraum gewährleistet sind. Für den Gibelbach und den Ausserfeldbach ist im nachfolgenden Verfahren ein separates Wasserbauprojekt unter frühzeitiger Einbindung der zuständigen kantonalen Stellen zu erarbeiten.

Im Bereich des umgelegten Gibelbachs ist im Endzustand ein neuer landwirtschaftlicher Übergang in Form einer Brücke vorgesehen. Dieser Übergang dient der zweckmässigen Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen bzw. der betroffenen Parzelle gemäss Endgestaltung und ist für die landwirtschaftliche Erschliessung im Folgezustand erforderlich. Die Brücke ist als rund 3,5 m breiter Übergang vorgesehen. Ihre genaue Lage, lichte Weite und konstruktive Ausbildung werden im nachgelagerten Wasserbauprojekt beziehungsweise Gestaltungsplan festgelegt. Dabei sind die ökologische Aufwertung und Durchgängigkeit des Gibelbachs sowie die massgebenden Gewässerabstände sicherzustellen.

Die geplanten Umlegungen des Gibelbachs und des Ausserfeldbachs sind Plänen VP-2 und VP-2.1 ersichtlich. Die Detailausarbeitung der Wasserbauprojekte erfolgt im Rahmen des Bauprojektes.

3.16 Archäologie/ Historische Verkehrswege

Im Projektperimeter sind keine bekannten archäologischen Fundstellen direkt betroffen. Dennoch können unerkannt im Boden liegende archäologische Hinterlassenschaften nicht ausgeschlossen werden. Diese müssen vor ihrer unwiederbringlichen Zerstörung geschützt bzw. fachgerecht untersucht und dokumentiert werden.

Vor dem geplanten Abtrag des Oberbodens sind allfällige archäologische Hinterlassenschaften mittels geeigneter archäologischer Prospektionsmethoden zu lokalisieren beziehungsweise auszuschliessen. Diese Untersuchungen sind Bestandteil der UVP und im Rahmen der Hauptuntersuchung, jedenfalls vor Baubeginn beziehungsweise vor dem Oberbodenabtrag, durchzuführen. Situative ergänzende Prospektionen während des Deponiebetriebs bleiben vorbehalten. Die Kostenbeteiligung an archäologischen Untersuchungen richtet sich nach § 50 KG.

Östlich grenzt der Perimeter an das IVS-Objekt AG 39.1, die historische Landstrasse von Sins nach Giskon. Im Norden liegt das IVS-Objekt AG 1927, eine historische Wegverbindung nach Abtwil. Beide Objekte liegen ausserhalb des Projektperimeters und sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Grenzsteine

Im Bereich Chäferen/Ewigkeit befinden sich zwei historische Grenzsteine, welche die Gemeindegrenze markieren. Diese Grenzsteine sollen vor Beginn der Bauarbeiten vermessen und während der Bauphase bei den Gemeinden zwischengelagert werden. Nach Abschluss des Deponiebetriebs werden sie «feierlich» an ihren ursprünglichen Standorten wieder eingesetzt.

3.17 Weitere Umweltbereiche

Alle weiteren, relevanten Umweltbereiche wurden im Umweltverträglichkeits-Voruntersuchung UV-VU bezüglich Ausgangszustand, Betriebsphase und Endzustand beurteilt.

Das dort definierte Pflichtenheft zeigt auf, dass in den Umweltbereichen Abfälle, Boden, Grundwasser, Landschaft und Natur, Landwirtschaft und Oberflächengewässer/Fischerei für eine abschliessende Beurteilung noch Untersuchungen und Abklärungen zu treffen sind, die Umweltverträglichkeit aber nicht grundsätzlich in Frage gestellt ist.

Die weiteren Umweltbereiche konnten, unter Berücksichtigung der aufgezeigten Massnahmen, bereits auf der Stufe Voruntersuchung abschliessend als umweltverträglich beurteilt werden.

4 Erläuterungen zu den einzelnen Planungsinhalten

4.1 Änderung Kulturlandpläne: Grundnutzung

Die Ausscheidung der Deponiezone «Babilon Fortsetzung Nord» erfordert eine Änderung des Kulturlandplans in den Gemeinden Dietwil und Oberrüti. In beiden Fällen handelt es sich um eine projektbezogene Teilrevision.

Die Erweiterung der Deponiezone (Änderung) umfasst über beide Gemeinden insgesamt 15.64 ha. Die Deponiezone wird im Kulturlandplan als Grundnutzung ausgeschieden. Entlang der Parzelle 246 der Gemeinde Dietwil und der Parzelle 231 der Gemeinde Oberrüti wird die Deponiezone direkt angrenzend an das Waldareal festgelegt.

Nach Abschluss des Deponiebetriebs schliesst sich die gesetzliche Nachsorgephase an. Erst nach Entlassung der Deponie aus der Nachsorgephase kann die Rückführung der Fläche in die Landwirtschaftszone mittels Teiländerung des Kulturlandplans erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt die Deponiezone bestehen. Es wird auf die Planbeilagen zur Zonenplanänderung verwiesen (vgl. ZO-Di und ZO-Ob).

Tab. 3 Gemeinde Dietwil: Flächenbilanz Grundnutzungen Kulturlandplan in [ha]

Grundnutzungen Kulturlandplan Dietwil	Ausgangszustand	Änderung	Neu
Landwirtschaftszone und bestockte Fläche ausserhalb Waldareal [ha]	5.38	- 5.38	0.00
Deponiezone [ha]	19.70	+ 5.38	25.08

Tab. 4 Gemeinde Oberrüti: Flächenbilanz Grundnutzungen Kulturlandplan in [ha]

Grundnutzungen Kulturlandplan Oberrüti	Ausgangszustand	Änderung	Neu
Landwirtschaftszone [ha]	10.26	- 10.26	0.00
Deponiezone [ha]	0.00	+ 10.26	10.26

4.2 Änderung Kulturlandpläne: Überlagernde Zonen/ Festlegungen

Landschaftsschutzzone

Die geplante, landschaftlich abgestimmte Deponiezone tangiert die rechtskräftige kommunale Landschaftsschutzzone von Dietwil und Oberrüti (Umsetzung der Landschaft kantonaler Bedeutung). Die Abgrenzung der Landschaftsschutzzone soll unverändert beibehalten werden und neu im Überschneidungsbereich der Deponiezone überlagert werden. Dazu sind die Zonenvorschriften für die Landschaftsschutzzone entsprechend zu ergänzen.

Gewässerraum

Die Gewässerräume für den um- und offengelegten Gibelbach sowie den umgelegten Ausserfeldbach werden nach Abschluss der Deponie ausgeschieden.

4.3 Teiländerung Bau- und Nutzungsordnungen (BNO)

4.3.1 Zonenvorschriften für die Gemeinde Dietwil

Deponiezone Für die Zonenvorschriften der Deponiezone «Babilon Fortsetzung Nord» ist die Bau- und Nutzungsordnungen (BNO) der Gemeinde Dietwil zu ergänzen. Die Deponie-Zonenvorschriften sind inhaltlich, für beide Gemeinden identisch und werden in den BNO bei den «weiteren Zonen gemäss Art. 18 RPG» hinzugefügt. Neu gilt die Benennung «Deponiezone» ohne zusätzliche Flurnamen.

Gemeinde Dietwil, Anpassung der BNO:

§26a Deponiezone

Tab. 5 Zonenvorschriften für die Deponiezone, Dietwil

BNO Dietwil: Ergänzung § 26a Deponiezone	
Absatz BNO	Zonenvorschriften [ergänzt]
1	Die Deponiezone " Babilon " be zweckt die Errichtung einer Deponie für sauberen Aus- hub ist für den Bau und Betrieb einer Deponie des Typs A im Sinne der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) bestimmt. Bis zum Abschluss der Deponie sind die für den Betrieb der Deponie erforderlichen Bauten, Anlagen und Nutzungen zulässig, nach Abschluss des Deponiebetriebs sind Bauten und Anlagen zu beseitigen.
2	Die Deponiezone darf nur erschlossen und aufgefüllt werden, wenn ein rechtskräftiger Gestaltungsplan vorliegt. Für den Gestaltungsplan gelten folgende Zielsetzungen: - Der Standort ist unter Beachtung der gesamtwirtschaftlichen Zusammenhänge optimal zu nutzen. - Die Eingliederung der Sekundärlandschaft hat Rücksicht zu nehmen auf den typischen Landschaftscharakter der Umgebung. - Gute Fruchtfolgeflächen sind in gleichem Umfang und mindestens in der gleichen Qualität wiederherzustellen. - Die ökologischen Ausgleichsmassnahmen nach § 40a BauG entsprechen 15% der gesamten Ablagerungsfläche. Der Gestaltungsplan zeigt die Verteilung über die beiden Gemeindegebiete basierend auf einem Richtkonzept auf. Verbesserungsmöglichkeiten der betroffenen Lebensräume sind zu nutzen ökologischer Ausgleich, Aufwertung von Gewässern und Waldrand, Förderung der Vernetzung sowie seltener/gefährdeter Arten). - Der Gestaltungsplan zeigt auf, wie die ökologischen Ausgleichsmassnahmen und die ökologischen Ersatzmassnahmen im Betriebsablauf möglichst frühzeitig, zeitlich koordiniert mit den Deponieetappen realisiert werden. - Sicherstellung einer hinreichenden Erschliessung der Deponiezone unter Wahrung der Sicherheit anderer Verkehrsteilnehmer. Das Konzept für die Endgestaltung gemäss Vorprojekt vom 12. Februar 2014 ist für den Gestaltungsplan verbindlich. Die Erschliessung der Gesamtdeponie auf Gemeindegebiet von Dietwil bleibt bis zum Abschluss der Deponie im Gemeindegebiet Oberrüti bestehen.
3	[unverändert]
4	Die Deponiezone ist der Landwirtschaftszone überlagert. Vor und nach der Deponiephase gelten sinngemäss die Vorschriften der Landwirtschaftszone. Diese gelten ebenso während dem Deponiebetrieb, wenn nicht die besonderen Bestimmungen der Deponiezone zur Anwendung kommen.
5	[unverändert]
6	[unverändert]
7	Vor der Inangriffnahme der Deponienutzung in der Etappe 2 Nord sind die Möglichkeiten einer Deponieerweiterung gegen Norden (inklusive Waldareal) sowie eine Mehrauffüllung im nördlichen Deponieperimeter umfassend zu prüfen und gegenüber den Behörden darzulegen. Die kantonale Genehmigung der Deponiezone über beide Gemeinden setzt den Beschluss durch die Gemeindeversammlungen sowohl der Gemeinde Dietwil als auch der Gemeinde Oberrüti voraus.

Landschafts-
schutzzone

Die Abgrenzung der Landschaftsschutzzone soll unverändert beibehalten werden und neu im Überschneidungsbereich der Deponiezone überlagert werden. Dazu sind die Zonenvorschriften für die Landschaftsschutzzone entsprechend zu ergänzen.

Tab. 6 Zonenvorschriften für die Landschaftsschutzzone Dietwil (ergänzt)

BNO Dietwil: Ergänzung § 20 Landschaftsschutzzone	
Absatz BNO	Zonenvorschriften [ergänzt]
1	Die Landschaftsschutzzone ist der Landwirtschaftszone sowie der Deponiezone überlagert. Sie dient der Erhaltung der Landschaft in ihrem Aussehen und ihrer Eigenart. Unter Vorbehalt von Abs. 3 und Abs. 4 sind Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen (Abgrabungen, Aufschüttungen, Ablagerungen) verboten.
2	[unverändert]
3	[unverändert]
4	Im Geltungsbereich der Überlagerung über die Deponiezone sind Terrainveränderungen nach Massgabe des Gestaltungsplans nach § 26a Abs. 2 BNO zulässig.

4.3.2 Zonenvorschriften für die Gemeinde Oberrüti

Deponiezone

Für die Zonenvorschriften der Deponiezone «Babilon Fortsetzung Nord» wird der Bau- und Nutzungsordnungen (BNO) der Gemeinde Oberrüti ein neuer Paragraph hinzugefügt. Die Deponie-Zonenvorschriften sind inhaltlich für beide Gemeinden identisch und werden in den BNO bei den «weiteren Zonen gemäss Art. 18 RPG» hinzugefügt.

Gemeinde Oberrüti, Anpassung der BNO:

§13a Deponiezone (neu)

Tab. 7 Zonenvorschriften für die Deponiezone Oberrüti

BNO Oberrüti: Neu § 13a Deponiezone	
Absatz BNO	Zonenvorschriften [neu]
1	Die Deponiezone ist für den Bau und Betrieb einer Deponie des Typs A im Sinne der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) bestimmt. Bis zum Abschluss der Deponie sind die für den Betrieb der Deponie erforderlichen Bauten, Anlagen und Nutzungen zulässig, nach Abschluss des Deponiebetriebs sind Bauten und Anlagen zu beseitigen.
2	Die Deponiezone darf nur erschlossen und aufgefüllt werden, wenn ein rechtskräftiger Gestaltungsplan vorliegt. Für den Gestaltungsplan gelten folgende Zielsetzungen: - Der Standort ist unter Beachtung der gesamtwirtschaftlichen Zusammenhänge optimal zu nutzen. - Die Eingliederung der Sekundärlandschaft hat Rücksicht zu nehmen auf den typischen Landschaftscharakter der Umgebung. - Fruchtfolgeflächen sind in gleichem Umfang und mindestens in der gleichen Qualität wiederherzustellen. - Die ökologischen Ausgleichsmassnahmen nach § 40a BauG entsprechen 15% der gesamten Ablagerungsfläche. Der Gestaltungsplan zeigt die Verteilung über die beiden Gemeindegebiete basierend auf einem Richtkonzept auf. - Der Gestaltungsplan zeigt auf, wie die ökologischen Ausgleichsmassnahmen und die ökologischen Ersatzmassnahmen im Betriebsablauf möglichst frühzeitig, zeitlich koordiniert mit den Deponieetappen realisiert werden. - Sicherstellung einer hinreichenden Erschliessung der Deponiezone unter Wahrung der Sicherheit anderer Verkehrsteilnehmer. Die Erschliessung der Gesamtdeponie auf Gemeindegebiet von Dietwil bleibt bis zum Abschluss der Deponie im Gemeindegebiet Oberrüti bestehen.
3	Die Deponiezone beinhaltet auch die temporären Flächen für Bodendepots. Diese Flächen sind nach Beendigung des Deponiebetriebs gemäss Ausgangszustand wiederherzustellen.

4	Vor und nach der Deponiephase gelten sinngemäss die Vorschriften der Landwirtschaftszone. Diese gelten ebenso während dem Deponiebetrieb, wenn nicht die besonderen Bestimmungen der Deponiezone zur Anwendung kommen.
5	Nach Abschluss der Deponie sind neue Zonen zum Schutz der offenen Gewässeräume auszuscheiden.
6	Es gilt die Empfindlichkeitsstufe III.
7	Die kantonale Genehmigung der Deponiezone über beide Gemeinden setzt den Beschluss durch die Gemeindeversammlungen sowohl der Gemeinde Dietwil als auch der Gemeinde Oberrüti voraus.

Landschafts-
schutzzone

Die Abgrenzung der Landschaftsschutzzone soll unverändert beibehalten werden und neu im Überschneidungsbereich der Deponiezone überlagert werden. Dazu sind die Zonenvorschriften für die Landschaftsschutzzone entsprechend zu ergänzen.

Tab. 8 Zonenvorschriften für die Landschaftsschutzzone Oberrüti (ergänzt)

BNO Oberrüti: Ergänzung § 15 Landschaftsschutzzone	
Absatz BNO	Zonenvorschriften [ergänzt]
1	Die Landschaftsschutzzone ist der Landwirtschaftszone sowie der Deponiezone überlagert. Sie dient der Erhaltung der Landschaft in ihrem Aussehen und ihrer Eigenart. Zusätzlich zu den Vorschriften der Grundnutzungszone Unter Vorbehalt von Abs. 3 und Abs. 4 sind Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen (Abgrabungen, Aufschüttungen, Ablagerungen) verboten.
2	[unverändert]
3	[unverändert]
4	Im Geltungsbereich der Überlagerung über die Deponiezone sind Terrainveränderungen nach Massgabe des Gestaltungsplans nach § 13a Abs. 2 BNO zulässig.

5 Interessenabwägung und Planbeständigkeit

5.1 Interessenabwägung

Gemäss Artikel 2 und 3 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV) sind alle raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander abzustimmen und die betroffenen Interessen sorgfältig gegeneinander abzuwägen. Diese Abwägung ist im Rahmen der öffentlichen Auflage transparent darzulegen.

Im Rahmen der Festsetzung im kantonalen Richtplan wurde eine regionale Standortevaluation gemäss kantonalen Vorgaben durchgeführt [7]. Im Ergebnis resultiert die geplante Weiterführung der Deponie Babilon als geeigneter Standort. Für diesen Standort wurden in der Folge drei Varianten ausgearbeitet und bewertet. Daraus ergab sich gemäss der Empfehlung der Abt. Raumentwicklung (Schreiben 25.04.2024 [8]) das vorliegende Vorprojekt, welches nun zur planerischen Umsetzung beantragt wird.

Die geplante Deponie beansprucht eine geschützte Landschaft, was eine vertiefte Interessenabwägung erforderlich macht. Die Gestaltung der Sekundärlandschaft wurde mit besonderer Sorgfalt vorgenommen und berücksichtigt die landschaftsprägenden sowie geschützten Elemente. Diese werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Die relevanten Interessen, insbesondere jene aus den Bereichen Landschaftsschutz, Landwirtschaft, Umwelt und Raumplanung, sind in Kapitel 3 systematisch dargestellt und gegeneinander abgewogen. Der daraus resultierende Handlungsbedarf wird für die nachfolgenden Planungsschritte festgehalten und dokumentiert.

5.2 Planbeständigkeit

Gemäss Artikel 26a der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) der Gemeinde Dietwil ist eine Erweiterung gegen Norden sowie eine Mehrauffüllung zu prüfen. Auf Grundlage eines Variantenstudiums [9] zur Deponie «Babilon Fortsetzung Nord» wird, gemäss Schreiben vom Baudepartement/ Abt. Raumentwicklung vom 25.04.2024 [8], die nun vorliegende Deponiegestaltung weiterverfolgt.

Die Nutzungsplanung der Gemeinde Oberrüti befindet sich in einer Revision. Das Vorhaben beinhaltet einen befristeten Eingriff. Die Folgenutzungen entsprechen übergeordneten, raumplanerischen Zielen.

Die Notwendigkeit der Kulturlandplanplanänderung ergibt sich in erster Linie aus dem nachgewiesenen regionalen Bedarf an Deponievolumen für unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial bzw. aus der Erhaltung der regionalen Entsorgungssicherheit, sowie der nachgewiesenen Standorteignung.

6 Organisation und Beteiligte

Für die Standortentwicklung verantwortlich ist die Deponie Freiamt AG. Sie wird im Baubewilligungsverfahren als Gesuchstellerin auftreten. Die Deponie Freiamt AG regelt die Dienstbarkeiten mit den betroffenen Grundeigentümern und beauftragt die Projektverfasserin (ilu AG). Die ilu AG ist für die Planungsarbeit verantwortlich. In Absprache mit der Deponie Freiamt AG beauftragt sie bei Bedarf spezialisierte Büros mit Fachgutachten.

Die Gemeinderäte der Gemeinden Dietwil und Oberrüti haben im Rahmen des Richtplanverfahrens öffentliche Orientierungen durchgeführt. Sie haben den Antrag zur Festsetzung im kantonalen Richtplan gestellt und stellen vorliegend den Antrag für die Ausscheidung einer Deponiezone «Babilon Fortsetzung Nord». Die Repla Oberes Freiamt unterstützt das Vorhaben.

Die wichtigsten Ansprechpersonen sind im Impressum ersichtlich.

7 Planungsablauf, Information und Mitwirkung

7.1 Planungsablauf

Die Abb. 5 zeigt den gesamten Planungsablauf bis zum Betriebsbeginn einer Deponie Typ A auf. Die gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren (grün) sind das Richtplanverfahren, das Nutzungsplanverfahren und das Baubewilligungsverfahren. Danach kann eine abfallrechtliche Betriebsbewilligung bei der kantonalen Behörde beantragt werden.

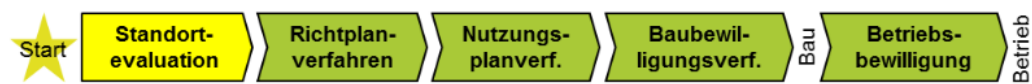


Abb. 5 Gesamtprozess zur Realisierung einer Deponie Typ A gemäss kantonomer Abfallplanung [12].

7.2 Planungsstand

Der Planungsstand im Juli 2026 sieht wie folgt aus:

- | | |
|---|--------------------|
| • Richtplanfestsetzung: Beschluss Grosser Rat Kt. AG: | 26.08.2025 |
| • Nutzungsplanung: Abschliessender Vorprüfungsbericht BVU-ARE | 22.06.2026 |
| • Nutzungsplanung: Mitwirkung und Öffentliche Auflage | 03.08 – 01.09.2026 |
| • Nutzungsplanung: Gemeindeversammlungen | 18. + 19.11.2026 |
| • Gestaltungsplanverfahren | anschliessend |
| • Baubewilligungsverfahren | anschliessend |

7.3 Nutzungsplanverfahren

Das Nutzungsplanverfahren wurde mit dem Antrag der Gemeinderäte Dietwil und Oberrüti zur Vorprüfung der Deponiezone gestartet. Das Nutzungsplanverfahren ist das Leitverfahren für die UV-Voruntersuchung.

Koordination
UVP

Der öffentlichen Auflage Nutzungsplanung liegt die Umweltverträglichkeits-Voruntersuchung (UV-VU) vom 31. Juli 2025 mit Pflichtenheft für die Hauptuntersuchung orientierend bei. Gemäss abschliessendem Vorprüfungsbericht, 22.06.26 [13] beschreibt und bewertet die UV-VU die Auswirkungen des Vorprojekts auf Stufe allgemeine Nutzungsplanung stufengerecht und in genügendem Umfang. Die im Pflichtenheft sowie in den kantonalen Stellungnahmen bezeichneten offenen Punkte werden in den nachgelagerten Verfahren konkretisiert.

Mitwirkung

Die Mitwirkung gemäss § 3 BauG im Rahmen der Nutzungsplanung erfolgt gemeinsam mit der öffentlichen Auflage. Diese Vorgehensweise entspricht der bisherigen Praxis der Gemeinde Dietwil und wird – wie bereits bei der Deponie «Babilon» in Dietwil – auch hier angewendet. Im Rahmen des Richtplanverfahrens, einschliesslich der Mitwirkung 2024/25, wurde die Bevölkerung jeweils in beiden Gemeinden an einer öffentlichen Orientierungsversammlung Ende 2024 über das Vorhaben informiert. Da diese Planungsschritte (Richtplan-/ Teilnutzungsplanverfahren) zeitlich eng aufeinander folgen, erscheint die etablierte Praxis als angemessen.

7.4 Gestaltungsplanverfahren

Die Details und Auslegungsfragen des Deponiebetriebs sowie der Endgestaltung sollen im Rahmen eines Gestaltungsplanverfahrens (Sondernutzungsplanverfahren) verbindlich geregelt werden. Im Vordergrund stehen dabei die Ausarbeitung von Sondernutzungsvorschriften zum Deponiebetrieb (Vorgehen, Erschliessung, temporäre Infrastrukturen, Etappierung, Terminplan), zur Rekultivierung (Bodenschutz, FFF) sowie zur Endgestaltung (Lage, maximale Koten und Ausdehnung, Detailgestaltung Gewässer, Umgebungsgestaltung).

Für die Umlegung beziehungsweise Offenlegung von Gibelbach und Ausserfeldbach ist im nachfolgenden Verfahren ein separates Wasserbauprojekt unter frühzeitiger Einbindung der zuständigen kantonalen Stellen zu erarbeiten. Technische Eingriffe in die Gewässer bedürfen zudem einer fischereirechtlichen Bewilligung.

7.5 Baubewilligungsverfahren

Nach der Genehmigung des Gestaltungsplans erfolgt das Baubewilligungsverfahren. Parallel dazu werden das Projekt und die UVB-Hauptuntersuchung erstellt und eingereicht. Die Ergebnisse der kantonalen Vorprüfung werden integriert.

Im Baubewilligungsverfahren sind namentlich die Ergebnisse der UVP-Hauptuntersuchung, das Wasserbauprojekt, die Massnahmen zum ökologischen Ausgleich und Ersatz, die archäologischen Prospektionen sowie die definitive Regelung der Gewässerabstände und Freihaltebereiche auszuweisen. Nach Fertigstellung des Bauprojekts ist zudem die Gefahrenkarte Hochwasser auf Kosten des Projekts an die neue Situation anzupassen; die Nachführung ist mit der Sektion Wasserbau zu koordinieren.

ilu AG, Horw, 31.07.2026

Josef Wanner
Dipl. Kulturing. ETH / SIA

Ramon Niederberger
BSc Umweltingenieur FH

Quellen und Grundlagenverzeichnis

Als rechtliche Grundlagen gelten die einschlägigen Gesetze und Verordnungen auf nationaler sowie auf kantonalen Ebene mit jeweils aktuellem Stand gemäss Berichtsdatum. Auf eine Auflistung wird verzichtet.

- [1] Gemeinde Dietwil, Bau- und Nutzungsordnung (BNO) vom 28. April 2004, Stand 18. Dezember 2019
- [2] Richtplan Kanton Aargau, Stand April 2026
- [3] Festsetzung der Deponie Typ A «Babilon, Fortsetzung Nord» in Dietwil und Oberrüti im kantonalen Richtplan, Beschluss Kanton Aargau, Grossen Rat, 26.08.2025
- [4] «Mineralische Rohstoffe im Kanton Aargau: Abbau- und Auffüllstatistik 2023», Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Umwelt, 2024
- [5] Rohstoffversorgungskonzept für Steine und Erden RVK Kanton Aargau 2020, Stand 21.01.2020, Kanton Aargau/VKB/ilu AG, vom Regierungsrat am 29. April 2020 zustimmend zur Kenntnis genommen und als Grundlage für das Richtplankapitel V2.1 verabschiedet
- [6] Leitfaden zur Standortevaluation für Aushubdeponien, Umwelt Aargau, Sondernummer 42, BVU Abt. Umwelt, Aarau, Dezember 2014
- [7] Regionale Standortevaluation Oberes Freiamt, Kanton Aargau, ilu AG, Horw, 03.06.2024
- [8] «Änderung des Richtplans; Erweiterung der Deponie «Babilon», Festsetzung der Deponie Typ A «Babilon Fortsetzung Nord» in Dietwil/Oberrüti (BVUARE.23.224)», Schreiben der Abteilung Raumentwicklung an die Gemeinderäte Dietwil und Oberrüti, 25.04.2024
- [9] Information zur Anhörung und Mitwirkung, Anpassung des kantonalen Richtplans: Festsetzung der Deponie Typ A «Babilon Fortsetzung Nord» in Dietwil und Oberrüti (Kapitel A 2.1, Beschluss 2.1), 29.10.2024
- [10] «Dietwil und Oberrüti. Regionale Abstimmung der Repla Oberes Freiamt zu den Teiländerungen der Kulturlandplanung «Deponie Typ A, Babilon Fortsetzung Nord»», Stellungnahme Regionalplanungsverband Oberes Freiamt, 14.10.2025
- [11] Variantenstudium Babilon Fortsetzung Nord, ilu AG, Horw, 03.06.2024
- [12] «Umwelt: Kantonale Abfallplanung 2016, Bericht zur Abfallentsorgung», Kanton Aargau, Departement Bau, Verkehr und Umwelt, 2016
- [13] Abschliessender Vorprüfungsbericht BVU-ARE, Allgemeine Nutzungsplanung Aushubdeponie Babilon, Fortsetzung Nord, Geschäfts-Nr. BVUARE.25.240 / BVUARE.25.242, 22.06.2026